

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

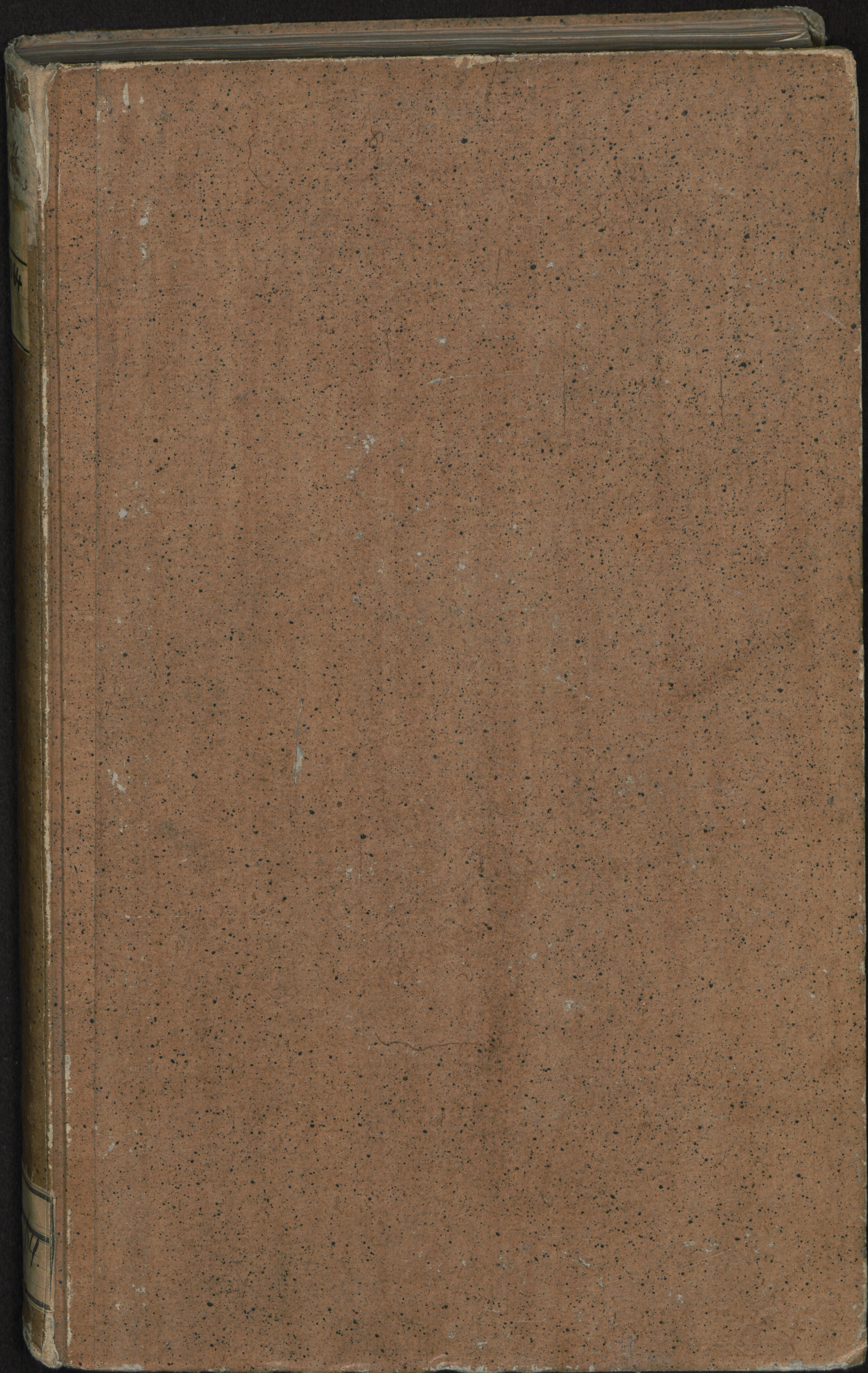
Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Wir haben höchst mißfällig bemerkt, daß die jungen Leute, welche ein Handwerk erlernen, womit sie hernachmahls ihr gewisses Brodt erwerben ... nur gar zu oft diesen Endzweck ... muthwillig vernachlässigen ... ohne vorher zu Reisen sich anzuschicken ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1786?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875649203>

Druck Freier  Zugang





- 41 *J. Friedrich Hartz W. beyer des Duelle*
 42 ----- *Caenubus*
 43 ----- *Wid: Gänse bey Oßsee S. kafen*
 44 ----- *Handwritten*
 45 ----- *des Woll: Jungstet*
 46 ----- *des Woll: Vicariats*
 47 ----- *des Woll: Vicariats*
 48 ----- *des Woll: Vicariats*
 49 ----- *des Woll: Vicariats*
 50 ----- *publication d'Hayes; Gebalt: Verbalt: Provinz*
 51 ----- *Wollungung des Woll. Jungstet*
 52 ----- *Woll. Gebalt*
 53 ----- *Woll. Wollungung: Gebalt*
 54 -----

< 1100 >
 MK - 4064.
~~MK - 85.~~

117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200



Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Wir haben höchst mißfällig bemerkt, daß die jungen Leute, welche ein Handwerk erlernen, womit sie hernachmahls ihr gewisses Brodt erwerben, sich und die Ihrigen ehrlich ernähren und dem gemeinen Wesen nutzbar werden können, nur gar zu oft diesen Endzweck, welchen jeder Lehrjunge und Geselle unverrückt vor Augen haben sollte, entweder gar nicht kennen, oder doch zu ihrem eigenen Verderben muthwillig vernachlässigen. Sehr häufig stehen ist die Lehrjungen und jungen Gesellen in dem verderblichen Wahn, es gehöre mehr nicht zum Handwerk, als daß sie ihre
wenigen

wenigen Lehrjahre hinbringen, dann sich zu Gesellen machen lassen und nun, in ihrem oftermahlen noch unmündigen Alter, nur baldigst auf das Meisterwerden Bedacht nehmen, ohne vorher zum Reisen sich anzuschicken, worauf noch erst das meiste erlernet, die Handwerkskenntnisse gründlich erweitert und zur Fertigkeit und Vollkommenheit gebracht werden müssen. Von andern angehenden Gesellen wird die in allen Amts-Artickeln vorgeschriebene Wanderzeit, welche, nach Beschaffenheit der Professionen und Umstände, eher erweitert als abgekürzt zu werden verdienet, zwar angetreten aber nicht vollendet.

Sind nun solche ganz verkehrte und unbesonnene Absichten, bald am Anfange des Gesellen-Standes zur Meisterschaft zu gelangen, manche Schwierigkeit, entweder weil das Landesherrlich privilegirte Amt ihrer Professions-Berwandten nach seinen Amts-Artickeln sie für unfähig hält, das Meisterrecht zu gewinnen, oder weil sie durch ein gewöhnliches Meisterstück ihre Geschicklichkeit zu beweisen sich nicht getrauen, oder aber, weil es ihnen an Vermögen fehlet, die damit verbundenen Kosten zu bestreiten, so glauben sie, nur um ein Privilegium bey Unserer Regierung sich bewerben, und allensfalls eine etwanige Kundschaft, daß sie irgendwo als Gesellen zu Hause oder in einer andern kleinen Stadt auf kurze Zeit in Arbeit gestanden, beylegen zu dürfen, um bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, auf diesem Wege zur Freymeisterschaft sich anzudrängen und ihre Absichten zu erreichen.

Nach eben der Landesväterlichen Gesinnung, vermöge deren Wir in Gnaden geneigt sind, das Aufnehmen mehrerer geschickten
Künstler

Künstler und Handwerker zu befördern, mithin einen jeden Unserer Unterthanen, nach seiner bewiesenen Fähigkeit und guten Aufführung, zu seinem Fortkommen und Erwerb möglichst behülflich zu werden, des Endes auch, nach Befinden, dem einen oder andern Gesellen, mit Dispensirung von Gewinnung des Amts nach als vor zu statten zu kommen — nach eben dieser Unserer wohlthätigen Gesinnung, achten jedoch Wir uns auch verpflichtet, vorgeannten gemeinschädlichen Misbräuchen vorzubeugen. Und so wird höchst ernstlich hiemit verordnet und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß forthin jeder Handwerks-Geselle, nachdem er beim Amte ausgeschrieben worden, seine Wanderschaft gehörig antreten und vollführen, auch während solcher Zeit allen Fleiß anwenden soll, in seiner Profession alle die guten Kenntnisse bestmöglich zu erwerben und zur fertigen Ausübung zu bringen, die zu einem geschickten Handwerksmann erforderlich sind. Jeder Geselle wird daher höchsternstlich hiemit befehliget und ermahnet, hiernach allewege sich zu achten, und darunter um so mehr willige Folgsamkeit zu beweisen, als es hiebey auf sein eigenes Bestes, zu Begründung seiner zeitlichen Glückseligkeit, ankommt.

Wer aber dieser Landesherrlichen Vorschrift und Warnung nicht gehorsam sich beweiset, dem wird hiedurch zugleich angefüget, daß er, wenn er nicht ins Amt aufgenommen werden kann, und daher von Uns ein Privilegium als Freymeister zu erbitten sich erkühnen würde, keine Erhörung zu gewärtigen habe, er möge auch vorwenden, was er wolle, es wäre denn, daß eine wahrhafte Leibes-Schwachheit ihm die Wanderschaft schlechtthin nicht erlaubte, welches er jedoch solchenfalls binnen 4 Wochen, nachdem

er

er als Gefelle ausgehrieben worden, beym Amte anzuzeigen, und darüber mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse sich zu versehen, allenfalls auch glaubwürdige Bescheinigung darüber bezubringen hat, wenn er etwa während seiner angetretenen Wanderschaft in der Fremde durch eine solche Schwachheit an Vollendung seiner Wanderzeit behindert würde.

Damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere allgemeine Verordnung nicht allein den hiesigen öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken, sondern auch absonderlich den Magistraten Unserer Städte, sie den Handwerksämtern eines jeden Orts gehörig zu publiciren und einzuschärfen, befohlen. Wornach sich ein jeder zu richten.

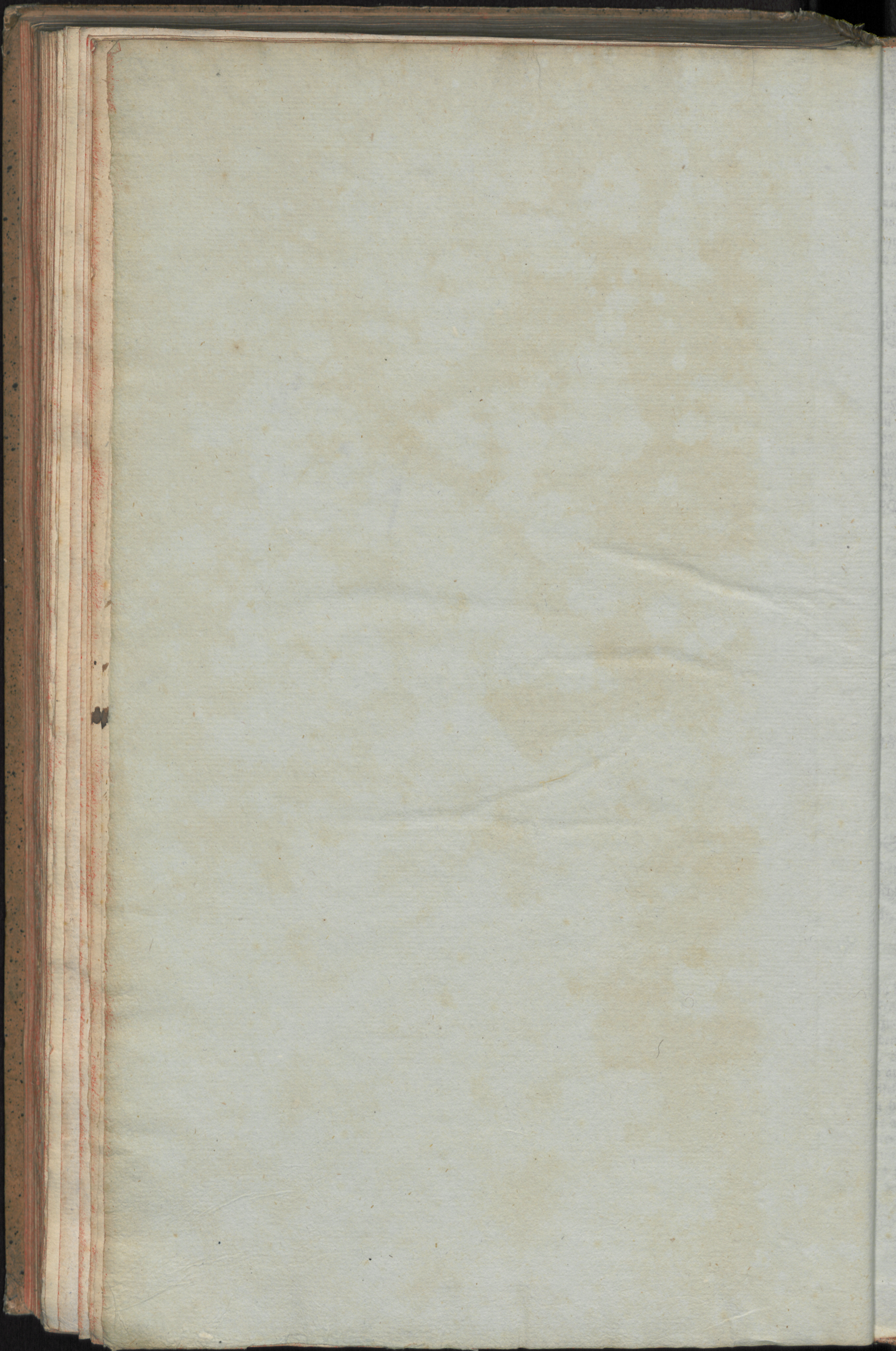
Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 3ten August 1786.

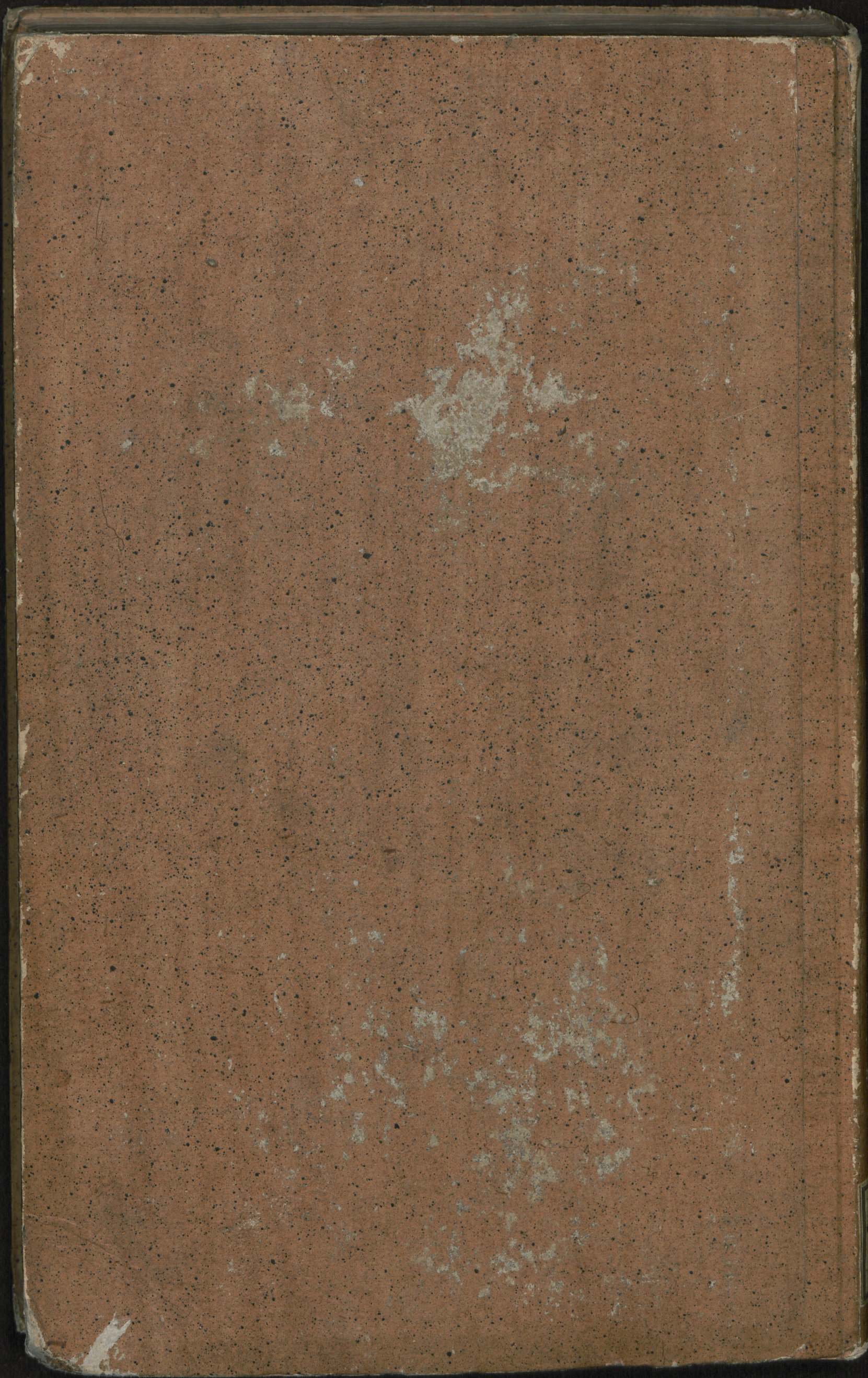


Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Rätthe.

St. W. von Dersitz.







Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Wir haben höchst mißfällig bemerkt, daß die jungen Leute, welche ein Handwerk erlernen, womit sie hernachmahls ihr gewisses Brodt erwerben, sich und die Ihrigen ehrlich ernähren und dem gemeinen Wesen nutzbar werden können, nur gar zu oft diesen Endzweck, welchen jeder Lehrlinge und Geselle unberrückt vor Augen haben sollte, entweder gar nicht kennen, oder doch zu ihrem eigenen Verderben muthwillig vernachlässigen. Sehr häufig stehen ist die Lehrlingen und jungen Gesellen in dem verderblichen Wahn, es gehöre mehr nicht zum Handwerk, als daß sie ihre wenigen

